

S 450/82  
221-39/82

Das Urteil ist seit  
dem 20. Jan 1983 rechtskräftig.  
Gera, den 21. Jan 1983  
Kreisgericht Gera-Stadt  
Inhaltsstelle

Leu.,

U r t e i l

IM NAMEN DES VOLKES !

In der Strafsache

g e g e n

den Arbeiter

Roland J a h n

geb. am 17. 7. 1953 in Jena

PKZ: 140753419315

wohnhaft in 6900 Jena, Käthe-Kollwitz-Str. 14

seit dem 1. 9. 1982 in der BHA Gera

w e g e n

Mißachtung staatlicher Symbole in Tateinheit  
mit mehrfacher öffentlicher Herabwürdigung

hat die Strafkammer des Kreisgerichts Gera-Stadt in der Haupt-  
verhandlung am 17. und 18. 1. 1983, an der teilgenommen haben:

Direktor Thaut  
als Vorsitzender

Herr Hädrich  
Herr Schaub

als Schöffen

Staatsanwalt Frau Schulz  
als Vertr. des Staatsanwaltes  
des Bezirkes Gera

Rechtsanwalt Schnur, Binz,  
als Verteidiger

Justizangestellte Frau Leuschner  
als Protokollführer

für R e c h t erkannt:

1. Der Angeklagte wird wegen mehrfacher öffentlicher Herabwürdigung und wegen Mißachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole - Vergehen gem. §§ 220 Abs. 1, 222 und 63 Abs. 2 StGB - zu einer Freiheitsstrafe von  
1 - einem - Jahr und 10 - zehn - Monaten verurteilt.
2. Gem. § 56 StGB werden eingezogen:
  - 2.1. 1 Kontaktabzug "Bildungsverbot"
  - 2.2. 1 Negativstreifen Farbfilm Hitler-Stalin-Darstellung
  - 2.3. 28 Fotos im Postkartenformat
  - 2.4. 32 Papierfahnen
  - 2.5. 1 Blatt A 4 mit 3 aufgeklebten Farbfotos
  - 2.6. 13 Farbfotos Hitler-Stalin-Darstellung
3. Die Auslagen des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen.

G r ü n d e :

Der 29jährige Angeklagte, der nicht vorbestraft ist, entstammt einer Angestelltenfamilie. Er hat die Erweiterte Oberschule "Johannes R.-Becher" Jena mit dem Abitur abgeschlossen, und zwar im Jahr 1972. Nach Ableistung seines Grundwehrdienstes bei der VP-Bereitschaft in Rudolstadt nahm er ein Studium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena im September 1975 in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften auf. Im Februar 1977 wurde er von der genannten Universität exmatrikuliert, weil er in demonstrativer Form gegen die Entscheidung der Staatsorgane der DDR aufgetreten war. In negativer Art und Weise hat er sich mehrfach und öffentlich gegen die Entlassung des Wolf Biermann aus der Staatsbürgerschaft der DDR geäußert und versucht, auch andere Studenten diesbezüglich zu beeinflussen. Im März 1977 nahm er eine Tätigkeit als Arbeiter für Transport und Umschlagprozesse im VEB Carl Zeiss Jena auf und zeigte hier zunächst gute Arbeitsergebnisse. Aufgrund dessen erhielt er auch im Jahre 1978 ein Fernstudium angeboten, was der Angeklagte ablehnte. Der Angeklagte hat von der Universitätsleitung gefordert, daß die Entscheidung des Jahres 1977 widerrufen und ihm ein Direktstudium angeboten wird. Da diese Forderung abgelehnt wurde, verhielt sich der Angeklagte in der Folgezeit provokatorisch und überheblich, wobei es mehrfach zu Disziplinverstößen kam.

Seit mehreren Jahren hat der Angeklagte enge Kontakte zu Personen, die die Gesellschaftsordnung der DDR ablehnen. Zu diesen Personenkreis gehört unter anderem der bereits rechtskräftig verurteilte Manfred Hildebrandt und Michael Blumhagen. Weiterhin unterhält er auch enge Verbindung zu verschiedenen Personen, die in Jena gewohnt haben und aus der Staatsbürgerschaft der DDR entlassen wurden. Diese halten sich überwiegend in Berlin (West) bzw. der BRD auf und haben eine negative Grundeinstellung zu den Verhältnissen in der DDR. Aufgrund dieser engen Kontakte hat sich auch beim Angeklagten, insbesondere seit dem Jahre 1978, eine negative Einstellung zu den Gesellschaftsverhältnissen in der DDR herausgebildet.

Um seine negative ideologische Grundhaltung zu demonstrieren und gegen seine Exmatrikulation zu protestieren, ließ der Angeklagte im Herbst 1981 vom Zeugen Hildebrandt Porträtaufnahmen herstellen, auf denen er mit einer Mundbinde und der Aufschrift "Bildungsverbot" dargestellt ist. Der Zeuge Hildebrandt hat hiervon mindestens 5 Fotoaufnahmen gefertigt, von denen er je 3 Fotokopien und einen Kontaktabzug herstellte. Das gesamte Fotomaterial mit den Negativabzügen hat er dem Angeklagten übergeben, der eine Fotokopie sichtbar in seiner Wohnung angebracht hat. Diese wurde von der Zeugin Sonntag, aber auch von seiner Freundin Petra Falkenberg gesehen. Der Angeklagte hat dann den vom Zeugen Hildebrandt gefertigten Kontaktabzug mit den Fotos weiter an seine Freundin Petra Falkenberg gegeben, die ihrerseits beides in ihrer Wohnung sichtbar angebracht hat. Dies wurde vom Zeugen Hildebrandt in der Wohnung der Zeugin Falkenberg festgestellt. Am 16. 9. 1982 hat die BRD-Zeitschrift "Stern" in Nummer 38 einen wahrheitswidrigen Artikel zur Inhaftierung des Angeklagten veröffentlicht und diesen mit dem oben beschriebenen Porträtfoto versehen.

Wenige Tage vor dem 1. Mai hat der Angeklagte zum Zeugen Hildebrandt und zu anderen Personen seines Bekanntenkreises geäußert, daß er an der Maidemonstration in Jena in einer sogenannten "Hitler-Stalin-Darstellung" teilnehmen wolle, um damit seine ablehnende Haltung zur Gesellschaftsordnung in der DDR zu dokumentieren. Der Zeuge Hildebrandt riet ihn davon ab, weil er eine Konfrontation mit den Sicherheitsorganen der DDR fürchtete. Der Angeklagte ließ sich jedoch nicht von seinem Plan abbringen und begab sich noch während der Maidemonstration in der genannten Darstellung in die Nähe der Ehrentribüne im Stadtzentrum von Jena. Der Angeklagte hatte sich die Frisur und den Oberlippenbart auf der einen Kopf -bzw. Gesichtshälfte ähnlich dem Abbild Hitlers gefertigt, während die andere Seite Stalin darstellen sollte. In dieser Darstellung ist der Angeklagte von der Zeugin Sonntag, aber auch von anderen Personen gesehen worden. Noch am Abend des 1. Mai traf sich der Angeklagte in der obengenannten Darstellung in der Wohnung des Edgar Hillmann in Jena. Hier forderte der Ange-

klagte den Zeugen Hildebrandt auf, Fotoaufnahmen von ihm zu fertigen. Der Zeuge kam diesem Verlangen nach, fertigte diese Fotoaufnahmen und übergab dann dem Angeklagten das gesamte Fotomaterial. Anfang Juli 1982 ließ sich der Angeklagte von diesem Zeugen auch eine Fotomontage fertigen und erhielt von ihm dazu die Negative. In der Folgezeit hat der Angeklagte selbst mehrere Fotos in Postkartengröße hergestellt und eins davon zur postalischen Versendung an Ralph Tirke beschriftet. Diese Fotomontage war ebenfalls in der Wohnung der Zeugin Falkenberg angebracht und wurde von der Zeugin Sonntag und auch anderen Personen wahrgenommen. Bereits im Sommer 1982 ist der Angeklagte mehrfach mit seinem Fahrrad in Jena umhergefahren, an dem eine Papierfahne, die die Staatsflagge der Volksrepublik Polen darstellt, mit der Aufschrift "Solidarnosc z Polskim Narodem" angebracht war. Obwohl er durch die Deutsche Volkspolizei über die strafrechtlichen Konsequenzen im Wiederholungsfalle belehrt und auch vom Zeugen Hildebrandt gewarnt worden war, trat er am 1. 9. 1982 aus Anlaß des 2. Gründungstages der Feindorganisation "Solidarnosc" erneut im Stadtgebiet von Jena in der gleichen Form auf. Er hatte wiederum an seinem Fahrrad eine Papierfahne mit der genannten Aufschrift angebracht, um damit die Maßnahmen der Militärregierung der VR Polen zu diskriminieren und zum Ausdruck zu bringen, daß er die Ausrufung des Ausnahmezustandes in der VR Polen ablehnt und für eine Veränderung der Gesellschaftsverhältnisse in der DDR im Sinne des Wirkens der Feindorganisation "Solidarnosc" eintritt.

Dieser festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Einlassungen des Angeklagten in der Hauptverhandlung, den Aussagen der Zeugen Hildebrandt, Sonntag und Wulfert sowie den übrigen, laut Protokoll der Hauptverhandlung, erhobenen Beweisen.

Strafrechtlich ist das Handeln des Angeklagten wie folgt zu werten:

1. Indem der Angeklagte im Herbst 1981 eine bildhafte Selbstdarstellung in Form eines Porträtfotos mit Mundbinde und der Aufschrift "Bildungsverbot" herstellen ließ und die Fotos davon sichtbar in seiner Wohnung anbrachte bzw. an andere Personen weitergab, die sie dann einem unbestimmten Personenkreis zugänglich machten, beging er ein Vergehen der öffentlichen

Herabwürdigung gem. § 220 Abs. 1 StGB. Der Angeklagte handelte mit dem Ziel, die Entscheidung der Universitätsleitung im Zusammenhang mit seiner Exmatrikulation von der FSU Jena im Jahre 1977 durch Verleumdungen in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen.

Der gleiche Tatbestand wurde vom Angeklagten erfüllt, als er am 1. Mai 1982 in der oben beschriebenen Darstellung zur Maidemonstration erschien, um somit die staatliche Ordnung der DDR durch Verächtlichmachung herabzuwürdigen.

Beiden Handlungen stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit gem. den §§ 63 Abs. 2 StGB.

- 2. Indem der Angeklagte im Sommer 1982 und insbesondere am 2. Gründungstag der Feindorganisation "Solidarnosc" mit einer an seinem Fahrrad angebrachten Papierfahne und der oben genannten Aufschrift im Stadtgebiet von Jena umherfuhr, erfüllte er den Tatbestand der Mißachtung staatlicher Symbole, da er auf dieser Fahne mit der Zielsetzung der Verächtlichmachung der Volksrepublik Polen das Symbol der Feindorganisation "Solidarnosc" angebracht hat und damit gegen die Gesellschaftsverhältnisse in der Volksrepublik Polen protestieren wollte. Sein diesbezügliches Handeln ist deshalb als ein Vergehen der Mißachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole gem. § 222 StGB zu werten.

Der Angeklagte hat zu seiner Verteidigung vortragen lassen bzw. selbst vorgetragen, daß er das Porträtfoto mit der Aufschrift "Bildungsverbot" nur aus Spaß gefertigt habe und es auch nicht in der Öffentlichkeit verbreitet habe. Weiterhin sei die Darstellung des sogenannten "Hitler-Stalin-Gesichtes" von ihm nicht beabsichtigt gewesen und jeder Mensch könne sich so frisieren und in der Öffentlichkeit umherlaufen wie er wolle. Mit der Aufschrift auf die polnische Nationalflagge habe er nur seine Solidarität mit dem polnischen Volk bekunden wollen.

Diese Darstellung des Angeklagten sind unglaubwürdig und werden durch die Ausführungen der oben genannten Zeugen widerlegt.

Insbesondere die Zeugen Hildebrandt und Sonntag haben eindeutig dargelegt, daß der Angeklagte die Organe der DDR provozieren wollte, ihre Entscheidungen in der Öffentlichkeit verächtlich machen wollte und auch seine Sympathie für die Feindorganisation "Solidarnosc" öffentlich zum Ausdruck bringen wollte. Diese Zeugenaussagen ordnen sich lückenlos ein in die objektiven Beweismittel, so daß keinerlei Zweifel am Wahrheitsgehalt dieser Aussagen bestehen. Dabei hat der sogenannte Freundes bzw. -Bekanntekreis des Angeklagten nicht davor zurückgeschreckt, die Zeugin Sonntag zu beeinflussen, ihre Darlegungen vor dem Untersuchungsorgan in der Hauptverhandlung zu widerrufen. So hat die Zeugin Sonntag in der Hauptverhandlung erklärt, daß ein Herr Lutz Rathenow aus Berlin für sie einen handschriftlichen Widerruf gefertigt habe, der dann von einem anderen Bürger mit Schreibmaschine abgeschrieben wurde. In dieser Erklärung kam zum Ausdruck, daß diese Zeugin alle Aussagen vor dem Untersuchungsorgan widerrufen solle, um damit dem Angeklagten zu helfen. Der Argumentation des Angeklagten bei der Herstellung der Porträtfotos mit der Aufschrift "Bildungsverbot" sei keine Öffentlichkeit gegeben, kann nicht gefolgt werden. Der Angeklagte hat dieses Foto sowohl in seiner Wohnung sichtbar angebracht, so daß es von der Zeugin Sonntag, aber auch von anderen Personen gesehen wurde, als auch dieses Foto an die Zeugin Falkenberg weitergegeben, so daß es in der Folgezeit einem nicht mehr feststellbaren Personenkreis zur Kenntnis gelangt ist. Dies wird auch dadurch bewiesen, daß dieses Foto dann in der BRD-Zeitschrift "Stern", Nr. 38, vom 16. 9. 1982 veröffentlicht wurde. Insoweit liegt zumindest bedingter Vorsatz gem. § 6 Abs. 2 StGB vor, während dessen <sup>für</sup> die übrigen Handlungen des Angeklagten Vorsatz gem. § 6 Abs. 1 StGB gegeben ist.

Bei der Strafzumessung konnte sich die Strafkammer in vollem Umfang den Darlegungen der Staatsanwaltschaft anschließen. Die Handlungen des Angeklagten sind von erheblicher Gesellschaftswidrigkeit, da sie bewußt von westlichen Massenmedien zu Propagandazwecken gegen die DDR und andere sozialistische Staaten ausgenutzt werden. Dies ist im vorliegenden Fall unter Entstellung von Tatsachen von der westlichen Presse geschehen.

- 7 -

Unter Beachtung der Tatindsistenzität und der Begehungsweise, mit der der Angeklagte seine strafbaren Handlungen ausführte und unter Würdigung seiner gesamten Persönlichkeit, war die von der Staatsanwaltschaft beantragte und vom Gericht festgesetzte Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten das geeignete Mittel der strafrechtlichen Beziehung.

Im ÜB § 56 StGB waren die im Urteilstenor genannten Beweismittel einzuziehen, da sie aus Straftaten resultieren bzw. hierfür gefertigt wurden.

Die Auslagenentscheidung ergibt sich aus §§ 362 und 364 StPO.

*Thaut*  
Thaut

*Hädrich*  
Hädrich

*Schaub*  
Schaub

Ums. wurde in  
Lagerung